

Eisern gegen Schund und Schmutz

Zu Altersfreigaben, Indizierungen
und Beschlagnahmen von Medienträgern

Zensur ist nicht gleich Zensur. Das weiß jeder Jurastudent spätestens ab dem ersten oder zweiten Semester. Verboten ist nach Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG nur die Vorzensur, also ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Und so feiern zwei Institutionen der nachträglichen Informationskontrolle diesjährig ihr fünfundsechzig- (eisernes) und ihr siebenzig-jähriges (gnädiges) Jubiläum: die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und die Freiwillige Selbstkontrolle (FSK). Hierbei haben sowohl die Indizierungsentscheidungen der ersteren als auch die zu restriktiven oder zu liberalen Alterseinstufungen der zweiten in schöner Regelmäßigkeit Kritik auf sich gezogen. Grund genug, sich mit Vergangenheit und Zukunft der Zensur à l'allemande auseinanderzusetzen.

I.

Unsittliches und anderer Schweinkram

»Wenn's schon nicht gelingt, die tatsächlichen Probleme zu lösen, die Arbeitslosigkeit, die Flüchtlingsfrage, die Steuerreform, dann löst man geschwind ein Scheinproblem. Hokuspokus – endlich ein Gesetz! Endlich ist die Jugend gerettet! Endlich können sich die armen Kleinen am Kiosk keine Aktphotos mehr kaufen und bringen das Geld zur Sparkasse.« Erich Kästners Philippika gegen das durch Franz Josef Strauß, den damaligen Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Jugendfürsorge, angeregte Bundesgesetz gegen Schmutz und Schund konnte weder die Verabschiedung des Gesetzes gegen die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (gegen die Stimmen von SPD und KPD) noch den steten Anstieg des Sparguthabens in der Adenauerära verhindern.

Und so wurde 1953 in guter Weimarer Tradition – Reichsschrifttumskammer, Bücherverbrennungen und andere Sauereien der NS-Diktatur blende man geflissentlich aus – an die Oberprüfstelle für

Schund- und Schmutzschriften anknüpfend die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS), heute BPjM (weil man nunmehr für Medien überhaupt zuständig ist), begründet. Die erste Indizierung von 1954, die sich gegen ein Comic-Heft richtete und insofern tatsächlich vom Gesichtspunkt des Jugendschutzes getragen war, erscheint heute sowohl von der Begründung als auch von der Verteidigung des Verlages her vollkommen aus der Zeit gefallen. Das zwölfte Heft des italienischen Comic »Der kleine Sheriff« wurde wegen der Darstellung eines Mordversuches durch Erwürgen indiziert, außerdem wurde die rüde, schnoddrige Sprache der Protagonisten als jugendverrohend angeführt. Aussprüche wie »verflixte Gauner«, »du Lümmel« oder »verdammte Mörder« waren hier die nicht hinnehmbaren Injurien. Goldene Zeiten, in denen dergleichen als verlotterte Sprache erschien. Der Verlag hingegen verteidigte sich mit der Einlassung, angesichts des allgegenwärtigen gesellschaftlichen Ellbogenkampfes sei eine Erziehung zur Härte notwendig; von der Jugend werde gefordert, sich im Kampf durchzusetzen, weshalb das Schwache notwendig rechtzeitig fallen müsse. Schwer zu sagen, welche Seite hier die ekkligeren Argumente vorbrachte, eine staatliche Stelle, die sprachreiniger wirken möchte, oder ein Verlag, der keine zehn Jahre nach Scheitern des letzten der Vorbereitung eines neuen Existenzkampfes das Wort redete. Und so zeigt sich letztlich vor allem, dass die Indizierungspraxis der BPjS nichts anderes als ein Sittengemälde der Bundesrepublik ist. Was den damaligen lieben Kleinen gefiel und in den mittlerweile sicherlich gründlich verrohten bösen Alten frohe Kindheitserinnerungen wachrufen mag, war zum einen oder anderen Zeitpunkt einmal Prüfungs- und Verbotsobjekt: Tarzan, Sigurd, Jezab – Der Seefahrer, Akim.

Peu à peu offenbarte sich jedoch, was Kästner schon angedeutet hatte, dass nämlich der Schutz der Kinder nur Vorwand für die Installierung einer Sittenbehörde war, die sich trefflich in den Adenauerischen Gouvernantenstaat einpasste. Unter dem Vorsitz von Robert Schilling und dann von Werner Jungeblodt (dessen Name bei Vertauschung des J mit einem D ein Anagramm für Tugendbold wäre) wandern de Sades »Philosophie im Boudoir«, von Sacher-Masochs »Venus im Pelz«, »Fanny Hill«, »Geschichte der O« und »Josefine Mutzenbacher« auf den Index, und auch der volljährige Bürger wurde beschützend unter die Käseglocke der Prüderie gepackt. Wohl gemerkt bedeutet eine Indizierung kein umfassendes Verbot, jedoch werden auf Grund der durch § 15 Abs.1 JuSchG vorgesehenen Be-

schränkungen für Vertrieb, Überlassung, Ausstellung, Werbung etc. ein Zugang auch volljähriger Bürger zu den betroffenen Kunstwerken und auch nur deren Kenntnisnahme erheblich gestört und hierdurch die kommerzielle Verwertung erschwert.

Die Indizierungspraxis verschob sich von erotischen und pornografischen Büchern in den fünfziger und sechziger Jahren zu gewaltverherrlichenden und drogenkonsumpropagierenden Werken in den siebziger und achtziger Jahren, parallel veränderten sich die indizierten Medien stark. Heute ist der Schwerpunkt der Indizierungsarbeit schon lange nicht mehr die gedruckte Literatur, sondern er liegt bei Filmen, Computerspielen und Tonträgern und immer stärker bei Internetseiten. Der letzte echte »Aufreger« der Indizierung eines Buches ist deshalb schon einige Jahre her. 1995 wurde ein Exponent der amerikanischen »Popliteratur«, »American Psycho« von Bret Easton Ellis, indiziert, was erst 2001 wieder durch das OVG NRW aufgehoben wurde. Dem verdienten Erfolg des Werkes tat es keinen Abbruch. Hätte der Autor dieser Zeilen Ellis nicht schon ein Jahr vorher während eines Amerikaausstausches im Original gelesen, er hätte sich dieses Buch umgehend noch siebzehnjährig gerade wegen der Indizierung besorgt. So zeigt sich hier ein letztes Mal die Wirkung der Liste jugendgefährdender Schriften als Leseempfehlung für besonders interessante Remota. Schade eigentlich. Da auch der Index Librorum Prohibitorum der katholischen Kirche seit 1962 nicht mehr aktualisiert wird, muss man sich für lesenswerte Neuerscheinungen heute an den Index des Opus Dei halten.

II.

Bekifftte, linksradikale Zombienazis

Spätestens seit den achtziger Jahren – die massive Indizierungswelle von Büchern durch die »geistig-moralische Erneuerung« der frühen Kohl-Jahre war nur ein letztes Aufbäumen – droht also die Gefahr nicht mehr von der Druckerpresse, sondern von Bildschirm, Videorekorder und Plattenteller. Bis dahin wurden Filme im Schwerpunkt nicht von der BPjM indiziert, sondern allenfalls aufgrund gerichtlicher Beschlüsse beschlagnahmt, oder ihnen wurde eine entsprechende Altersfreigabe durch die FSK verweigert. Gerade diese Mischung aus Freiwilligkeit und Staatlichkeit der Aufsicht über Filme bewirkte jedoch weitaus bedenklichere Eingriffe in die Kunstfreiheit. So wurde beispielsweise »Alexander Newski« von Sergei Eisenstein auf Grundlage von § 5 S. 1 VerbrVerbG verboten. Hier hatte der In-

terministerielle Ausschuß für Ost-West-Filmfragen durchaus richtig erkannt, dass die Darstellung der Deutschordensritter der Propaganda gegen die Wehrmacht und das Dritte Reich diene. Eisensteins erster großer Tonfilm wurde nur begrenzt in einer verstümmelten Fassung aufgeführt. Durch das Fehlen der Gräueltaten des Deutschen Ordens wirkte Newski als der Aggressor. So erschien der zivilisatorische Auftrag Deutschlands im Osten wieder im rechten Lichte, und der Ivan fügte sich in die ihm zugewiesene Rolle als deutsches Schreckgespenst. 1950 verweigerte die FSK Rossellinis »Rom, offene Stadt« die Altersfreigabe, da nach Abschluss der Nürnberger Prozesse das Zeigen der Umtriebe von Gestapo und Wehrmacht eine volksverhetzende Wirkung haben könne. Et voilà, Schlussstrich, oder besser – anknüpfend an einen noch berühmteren Rossellini –: »Deutschland im Jahre Null«. Da konnte man sich vor lauter »Ärmel aufkrepeln, zupacken, aufbauen« mit Quisquilien wie Schuld und Verantwortung wahrlich nicht mehr beschäftigen. 1961 erfolgte dann doch eine Freigabe, allerdings mit der Auflage einer einführenden Texttafel, nach der sich der Film nicht gegen das deutsche Volk richte und nicht den deutschen Soldaten anklage. Denn dieser war, wie auch die FSK mit dem Rest der Bonner Republik bis ante Wehrmachtausstellung trefflich wusste, im Felde zwar nicht mehr ungeschlagen, aber zumindest unbescholten.

Und so war die Filmzensur in der Nachkriegszeit nicht nur gegen Schlüpfriges gerichtet – wobei es natürlich auch dazu Interessantes zu sagen gäbe (beispielsweise zum Fall »Die Sünderin«) –, sondern zielte auch auf politische Opportunität. Besonders schändlich erscheint hier der Umgang mit de Sicas »Die Eingeschlossenen«, dem die Freigabe verweigert werden sollte, da dort ein deutscher Industrieller seinen optimistischen Blick in die Zukunft damit begründet, dass in den höchsten Regierungsstellen noch immer Leute säßen, die an den Gesetzen mitgewirkt haben, denen zufolge eine Beziehung zwischen einem Arier und einem Nicht-Arier mit dem Tode bestraft wurde. Der hier inkriminierte Mitverfasser und Kommentator der Nürnberger Rassegesetze, Hans Globke, war nunmehr Leiter des Bundeskanzleramtes, und so wurde der Film erst freigegeben, nachdem diese Passage geschnitten war. Das also waren der guten Väter Sitten, die des bundesrepublikanischen Schutzes bedurften.

Die FSK ist hierbei ein eigenartiges Gebilde, das der kurzen Erläuterung bedarf. Solange Filme nicht aus dem Ostblock stammten und der Interministerielle Ausschuß für Ost-West-Filmfragen heldenhaft

hinderte, dass diese mit ihren Unterwanderstiefeln im freiesten aller Staaten Fuß fassten, indem schlichtweg die Einfuhr verwehrt wurde (dies war eine verfassungswidrige Vorabzensur, die jahrzehntelang durch das BVerfG geduldet wurde), so bewirkte die Existenz der FSK, dass unmittelbare staatliche Eingriffe in filmische Kunstwerke über lange Jahre eher zurückhaltend erfolgten. Die Freiwillige Selbstkontrolle GmbH ist eine durch die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) gegründete und finanzierte Einrichtung. Durch diese wird an Filme und sonstige Datenträger, die solche enthalten, auf Antrag eine Altersfreigabe erteilt (heute unterteilt in FSK 0, 6, 12, 16 und 18) oder verweigert. Die Freigabe erfolgt hierbei durch die mit ehrenamtlichen Prüfern besetzten sogenannten Arbeitsausschüsse. In diesen hat ein ständiger Vertreter einer Obersten Landesjugendschutzbehörde den Vorsitz. Ferner sitzt dort ein Jugendschutzsachverständiger (ein rotierender Mitarbeiter eines Jugendamtes), ein weiterer wechselnder Vertreter der öffentlichen Hand (dies ist ein Vertreter der evangelischen oder katholischen Kirche, des Zentralrates der Juden oder des Bundesjugendringes) und zwei Vertreter der Filmwirtschaft, die allerdings keine Anstellung in der Branche haben dürfen. Abgesehen von der heute durchaus fragwürdigen überproportionalen Berücksichtigung kirchlich-religiöser Belange fällt auf, dass ein Selbstkontrollorgan, das nahezu hälftig durch staatliche Vertreter besetzt ist, den Ausdruck der Selbstkontrolle recht frei interpretiert. Hierbei erfolgt die Alterskennzeichnung durch die FSK nicht etwa als Beliehene, sondern die letzte Zuständigkeit verbleibt nach § 14 Abs. 2 Alt. 1 JuSchG bei den Obersten Landesbehörden, die sich der FSK lediglich als Gutachter bedienen; vgl. § 21 FSK-Grundsätze. Die Prüfungsvoten der Arbeitsausschüsse (oder anderen Gremien der FSK) ergehen dann gemäß § 14 Abs. 6 S. 2 JuSchG i.V.m. Art. 1 der Vereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern als eigene Entscheidungen der Obersten Landesbehörden, solange keine Landesbehörde eine abweichende Entscheidung trifft.

Nun mag man zunächst fragen, wo hier der Zusammenhang mit einer Zensur besteht. Die Erteilung einer Altersfreigabe ist für sich etwas gänzlich anderes als die Notwendigkeit, vor Drucklegung eine Imprimatur zu erlangen. Dies verkennt jedoch, dass nur eine Freigabe ohne Altersbeschränkung eine unbegrenzte Vermarktung ermöglicht, sodass eben nur das FSK 0-Logo einen »Nihil obstat«-Stempel darstellt. So ist es für einen Kinderfilm eben durchaus re-